

Dringliche Interpellation Henri-Charles Beuchat (CVP), Roland Jakob (SVP), Bernhard Eicher (FDP): Protestankündigung regelmässiger unbewilligter Kundgebungen

Die Anti-AKW-Camper haben für jeden Donnerstag eine unbewilligte Kundgebung angekündigt. Am 21.6.2011 wurde ein solcher Demonstrationsumzug erstmals durchgeführt. In der Bevölkerung hat der Goodwill merklich nachgelassen. Die politische Situation nach dem Reaktorunfall hat sich grundlegend verändert. Inzwischen haben sich Bundesrat, Nationalrat und Kantonsparlament für den Ausstieg aus der Kernenergie ausgesprochen.

Damit haben die Aktivisten ihre Legitimation verloren. Eine Handvoll Protestierender will mit wöchentlichen unbewilligten Demonstrationen gegen Mühleberg auf die Barrikaden steigen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie reagiert der Gemeinderat auf die Ankündigung von unbewilligten Demonstrationsumzügen, welche jeweils wöchentlich am Donnerstag stattfinden sollen?
2. Was bedeutet die Durchführung von wöchentlichen unbewilligten Kundgebungen für den öffentlichen Verkehr? Und wie viele Personen sind davon betroffen?
3. Wie interpretiert der Gemeinderat die „Spielregeln“ für die Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit?
4. Wer ist in der Stadt Bern zuständig für die Ankündigung der Aktivisten, jeden Donnerstag eine unbewilligte Kundgebung durchzuführen?
5. Wird diese Form des Protestes vom Gemeinderat toleriert?
6. Welches ist die Strategie des Gemeinderates in dieser Angelegenheit?
7. Wurde die unbewilligte Kundgebung vom 21.6.2011 vom Gemeinderat als Spontankundgebung bewertet? Falls Ja, wurde diese den zuständigen Behörden gemeldet und wurden Ansprechpersonen gemeldet? Wurde von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung der Kontakt mit der zuständigen Behörde aufrechterhalten? (Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund)
8. Falls die Kundgebung vom 21.6.2011 und die weiteren angekündigten wöchentlichen Demonstrationen gegen das Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund verstossen hat beziehungsweise verstossen werden, macht der Gemeinderat von den Strafbestimmungen gemäss KgR Gebrauch?

Begründung der Dringlichkeit:

Der Gemeinderat ist angehalten, diese Fragen umgehend zu beantworten, damit sich die Bevölkerung auf regelmässige Verkehrsunterbrüche und die dadurch entstehenden Unannehmlichkeiten einstellen kann. Ebenfalls muss die Frage der Zuständigkeit umgehend geklärt werden, bevor viel Zeit verstreicht. Das öffentliche Interesse, umgehend über die Strategie des Gemeinderates informiert zu werden, ist gross.

Bern, 23. Juni 2011

Dringliche Interpellation Henri-Charles Beuchat (CVP), Roland Jakob (SVP), Bernhard Eicher (FDP), Kurt Rügsegger, Manfred Blaser, Simon Glauser, Dannie Jost, Edith Leibundgut, Jacqueline Gafner Wasem, Rudolf Friedli, Mario Imhof, Beat Gubser

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat akzeptiert keine unbewilligten Kundgebungen. Die verantwortlichen Personen werden zur Anzeige gebracht, sofern deren Personalien bekannt sind.

Zu Frage 2:

Jede Kundgebung mit Umzug bedeutet eine Einschränkung des Verkehrs. Da an der Kundgebung nicht viele Personen teilgenommen haben, musste der öffentliche Verkehr nur kurz unterbrochen werden, so dass auch nicht viele reisende Personen davon betroffen waren. Seit dem 21. Juni 2011 (Spontankundgebung) wurde keine Kundgebung bewilligt und durchgeführt.

Zu Frage 3:

Die „Spielregeln“ sind klar im Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) und deren Verordnung festgehalten. Nach Eingang eines Gesuchs werden die notwendigen Abklärungen von den Behörden getroffen und die Bewilligung erteilt oder verweigert.

Zu Frage 4:

Bei den drei bewilligten Anti-AKW-Kundgebungen an den Donnerstagen wurde jeweils ein Gesuch mit verantwortlichen Personen eingereicht. Die Personen haben sich als Vertretende des Anti-AKW-Camps erkennen zu geben.

Zu Frage 5:

Der Gemeinderat akzeptiert nur Kundgebungen, welche die Regeln des Kundgebungsreglements einhalten.

Zu Frage 6:

Vgl. Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 7:

Nach der Räumung des Camps am 21. Juni 2011 durch die Stadt Bern, handelte es sich um eine Spontankundgebung, die gemeldet wurde. Die Voraussetzungen des Kundgebungsreglements waren erfüllt.

Zu Frage 8:

Fehlbare Personen werden nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen von den Behörden angezeigt.

Bern, 17. August 2011

Der Gemeinderat